



Quelle: Ingenieurbüro Sorge, Nürnberg - Schallimmissionschutz in der Bauleitplanung 29. Mai 2019

A. Festsetzungen durch Planzeichen

- Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §4 BauNVO)**
 WA Allgemeines Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 BauNVO)**
 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
 1,2 Geschossflächenzahl (GFZ)
 III/III Zahl der Vollgeschosse
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)**
 Baugrenze
 Baulinie
 nur Einzelhäuser zulässig
 nur Hausgruppen zulässig
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)**
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 Verkehrsberuhigter Bereich (öffentlich)
 Fußweg (öffentlich)
 Fuß- / Radweg (öffentlich)
 Eigentümernweg (öffentlich gewidmet)
 Privater Erschließungsweg
 Straßenbegrenzungslinie
- Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)**
 Private Grünfläche Zweckbestimmung: Verkehrsgrün
 Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Verkehrsgrün

6. Anpflanzung von Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Carports, Garagen (G), ausschließlich Stellplätze (St)
 - Flächen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) (Teilflächen A, B, siehe textliche Festsetzungen B.7.1)
- Nutzungsschablone:**
- 1 = WA Allgemeines Wohngebiet
 - 2 = 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
 - 3 = 1,2 Geschossflächenzahl (GFZ)
 - 4 = o offene Bauweise
 - 5 = EH Haustyp
- Hinweise**
- vorhandene Grundstücksgrenzen (mit Flurnummern)
 - mögliche Garagen-, Stellplatzanordnung
 - öffentliche Parkfläche
 - mögliche Parzellierung

B. Textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB, BauNVO und DIN 18005

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1-15 BauNVO)**
 1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 9 BauNVO)
 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 3 BauNVO Nr. 1, 4 und 5 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) im Plangebiet nicht zulässig sind.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 6 und § 9 Abs. 2 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)**
 2.1 Grundflächenzahl GRZ, Geschossflächenzahl GFZ (§§ 16, 17 und 19 BauNVO)
 Die GRZ beträgt 0,4. Die GFZ beträgt 0,6 bzw. 1,2 (siehe Nutzungsschablone). Die Einhaltung dieser Werte ist in der Gesamtheit für Hausgruppen nachzuweisen.
 2.2 Zahl der Vollgeschosse: III/III als Höchstgrenze (siehe Planzeichenschrift)
 2.3 Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
 Im gesamten Plangebiet sind pro Wohngebäude max. 2 Wohneinheiten zulässig.
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**
 3.1 Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
 3.2 Überbaubare Grundstücksfläche
 Balkone sind außerhalb der Baugrenzen zulässig solange sie die Kriterien des untergeordneten Vorbaus i. S. des Art. 6 Abs. 8 Nr. 2 BayBO erfüllen. Terrassen und deren Überdachungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die maximale Größe der Terrassen wird im Bereich der Hausgruppen (WA3) auf 15 qm, im Bereich der Einzelhäuser (WA 1 und 2) auf 20 qm begrenzt.
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 und 14 BauNVO)**
 4.1 Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen (§ 12 Abs. 6 BauNVO)
 Carports, Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den zu diesem Zweck festgesetzten Flächen zulässig (siehe auch Festsetzung B.7.1).
 4.2 Flächen für Nebenanlagen im Bereich der Hausgruppen wird auf 6 qm festgesetzt.
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
 5.1 Die Grünflächen sind naturnah zu gestalten und mit freiwachsenden niedrigen Hecken oder bodendeckenden Stauden und Gehölzen zu bepflanzen.
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**
 6.1 Alle nicht überbauten oder befestigten Grundstücksflächen sind gärtnerisch/gründerisch anzulegen. Schotter- und Steinflächen sind keine gründerischen Maßnahmen.
 6.2 Pflanzangebote für Laubbäume und Laubsträucher
 Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten sind standortgerechte heimische Laubbäume der 1. Ordnung, Pflanzqualität mind. SU 20/25, 3cv, zulässig. Die festgesetzten Standorte sind lagemaßig nicht bindend. Verschiebungen sind möglich sofern das gestalterische Grundkonzept beibehalten wird.
 Je Einzelhaus sind 1 Laubbaum oder Obstbaum (als Halb- oder Hochstamm) und mind. 2 standortheimische Laubsträucher zu pflanzen, bei Hausgruppen sind je Reihenhaus mind. 2 standortheimische Laubsträucher zu pflanzen, auf Baumpflanzungen kann hier verzichtet werden. Die zu pflanzenden Gehölze sind der Pflanzliste zu entnehmen (siehe B.6.4).
 6.3 Die anzupflanzenden Gehölze sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten bzw. nach Abgang gem. den Qualitätskriterien dieses Bebauungsplans zu ersetzen.

6.4 Pflanzliste

- | | |
|--|---|
| Bäume 1. Ordnung Sumpliriche Winterlinde Europäische Linde | (Quercus palustris) (Quercus robur) (Tilia cordata „Greenheart“) (Tilia europaea „Palidra“) |
| Bäume 2. Ordnung Feldahorn Hainbuche Vogelkirsche Holzlinde Spierlilie | (Acer campestre) (Carpinus betulus) (Prunus avium) (Pyrus pyrastra) (Sorbus domestica) |
| Bäume 3. Ordnung Holzapfel Salweide Eberesche | (Malus sylvestris) (Salix caprea) (Sorbus aucuparia) |
| Großsträucher Kornelkirsche Roter Hainleien Haselnuss Zweigulme Eingriffel Weißdorn Pflaumenhülchen Faulbaum Liguster Schwarzer Holunder Kotbuche Wolliger Schneeball | (Cornus mas) (Cornus sanguinea) (Corylus avellana) (Crataegus laevigata) (Crataegus monogyna) (Euonymus europaeus) (Ligustrum vulgare) (Sambucus nigra) (Salix viminalis) (Viburnum lantana) |
| Mittelsträucher Gem. Heckenkirsche Schlehe Hundsrose Echte Brombeere Schwarze Weide Gru-Weide | (Lonicera xylosteum) (Prunus spinosa) (Rosa canina) (Rubus fruticosus) (Salix nigricans) (Salix cinerea) |
| Kleinsträucher Purpurweide | (Salix purpurea) |
| Obstbäume - Apfelsorten: Alkmena Baumanns Renette Biesterfelder Renette Hornsburger Pfämlhüchen Rheinischer Bohnpfaff Boskop Danziger Kantappel Kasseler Renette Rote Sternrenette | |
| Obstbäume - Birnensorten: Clappa-Ladling Gellers Butterbirne Gute Graue Gute Luise Köstliche von Chameaux Neue Poltsau Oberosterreichische Weinbirne Pastorenbirne | |
| Obstbäume - Kirschsorten: Bütmers Rote Knorpelkirsche Gr. Schwarze Knorpelkirsche Hedelfinger Riesenkirsche Heimanns Rubinweissel Morellenfeuer | |

- Schattenmorle**
- Obstbäume - Zwerg- und Pfämlensorten:**
 Hausweitsche (div. Typen)
 Bücher Frühweitsche
 Vöngelheimer Frühweitsche
 Marabelle von Nancy
 Oranopflaume
- Gräser:**
 Weiße Straußgras
 Wohlriechendes Ruchgras
 Briza media
 Aufrechte Treppe
 Berg-Segge
 Wald-Mariel
 Prälergras
 Borgras
 Rott-Straußgras
 Wiesenschnegras
 Goidelker
 Kleiderpflanzen:
 Gewöhnliche Waldrebe
 Efeu
 Wald-Geißbart
 Jägerliebhaber
 Wilder Wein
 Wilde Weisrebe
- Stauden:**
 Wiesen-Schafgarbe
 Gewöhnlicher Frauenmantel
 Gewöhnliche Akelei
 Berulf
 Wald-Geißbart
 Kräutleinchen
 Gelber Lerchensporn
 Purpur-Fingermut
 Mädesüß
 Echter Waldmeister
 Echtes Lakkraut
 Brauner Storchschnabel
 Blau-Storchschnabel
 Purpurblauer Steinname
 Kuckucks-Lichtnelke
 Weiße Maie
 Jakobsteiner
 Vielblütiges Salomonssiegel
 Echte Schlüsselblume
 Kirschenelle
 Wiesensalbei
 Pimpfelle
 Echter Seifenkraut
 Sand-Thymian
 Echter Ehrenpreis
 Klines Immergrün
- (Agnostis stolonifera)**
(Anthoxanthum odoratum)
(Bromus erectus)
(Carex montana)
(Luzula sylvatica)
(Molinia caerulea)
(Nardus stricta)
(Phalaris arvensis)
(Pleium pratense)
(Trisetum flavescens)
- (Clematis vitalba)**
(Hedera helix)
(Lonicera periclymenum)
(Lonicera caprifolium)
(Parthenocissus quinquefolia)
(Vitis vinifera)
- (Achillea millefolium)**
(Alchemilla vulgaris)
(Aquilegia vulgaris)
(Arenaria vulgaris)
(Anruncus sylvestris)
(Carpinus glomesata)
(Corydalis lutea)
(Digitalis purpurea)
(Filipendula vulgaris)
(Galium odoratum)
(Galium verum)
(Geranium phaeum)
(Geranium sanguineum)
(Lithospermum purpurcaeruleum)
(Lychnis flos-cuculi)
(Malva sylvestris)
(Polemonium caeruleum)
(Polygatum multiflorum)
(Pulsatilla vulgaris)
(Sanguisorba minor)
(Saponaria officinalis)
(Thymus serpyllum)
(Veronica officinalis)
(Vinca minor)
- 6.5 Zuordnung von externen Ausgleichsmaßnahmen
 Dem Eingriff durch die geplante Bebauung werden folgende planerische Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet:
 Ökotocht-Maßnahme der Stadt Fürth auf Fl. Nm. 510 und 512, Gemarkung Burgfarnbach
 Die Maßnahme beinhaltet die Renaturierung eines Entwässerungsgrabens durch Uferaufweitung, Vorlandabtrag und Entwicklung einer Hochstaudenflur sowie die Extensivierung einer Wiese und die Revitalisierung eines Feldgehölzes.
 Ökotocht-Maßnahme der Stadt Fürth auf Fl. Nr. 816, Gemarkung Vach
 Die Maßnahme beinhaltet die Schaffung von Dauerbrachflächen durch Extensivierung von intensiv genutztem Grünland.
 Die genaue Lage der Ausgleichsflächen ist den Lageplänen in den Anlagen zur Begründung zu entnehmen.

- Nadelgehölzhecken sind im gesamten Plangebiet zulässig.
- Flachdächer sind zu begrünen.
- Stellplätze sind wasserdruchlässig auszuführen.
- Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
 7.1 **Aktive Schallschutzmaßnahmen**
 In Teilfläche A ist eine geschlossene Garagenbebauung in Kombination mit einer Lärmschutzwand mit einer Mindesthöhe von 4,50 m oberhalb des späteren Geländes zu errichten.
 In Teilflächen B ist eine geschlossene Riegelbebauung mit einer Mindesthöhe von 8,50 m oberhalb des späteren Geländes auszubilden.
 Die Bebauung in den Teilflächen A und B hat die Lärmschutzfunktion für die dahinterliegende Bebauung und muss zuerst realisiert werden.
 7.2 **Passive Schallschutzmaßnahmen**
 Im gesamten Plangebiet sind an den im Beiplan gekennzeichneten Fassadenabschnitten Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärm vorzusehen.
 In den gekennzeichneten Bereichen sind schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109 zulässig, wenn mindestens ein Fenster des Raumes an den lärmabgewandten Fassaden orientiert wird. Sofern die Orientierung mindestens eines Fensters an den lärmabgewandten Fassaden durch die Ausschöpfung aller planerischen Möglichkeiten nicht umsetzbar ist, können passive Lärmschutzmaßnahmen am Gebäude zur Einhaltung der zulässigen Innenpegel in den schutzbedürftigen Räumen an diesen Fassaden zugelassen werden.
 Dachterrassen in den im Beiplan gekennzeichneten Bereichen sind durch Lärmschutzwände mit einer Höhe von 2,00 m über OK Dachterrasse zu schützen.
 Für Außenbereiche von schutzbedürftigen Räumen sind die Anforderungen der Schallschuldämmung nach DIN 4109-1:2018-01 einzuhalten. Wohn-Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen sowie Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Für Schlafräume ist durch den Einbau von fensterunabhängigen schallschützenden Lüftungseinrichtungen bzw. einer zentralen Lüftungsanlage für eine ausreichende Belüftung zu sorgen.
 Für Außenbereiche der Wohnungen in Obergeschossen (z. B. Dachterrassen) in den südlichen Baufenstern ist durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie z. B. Balkonverglasung, sicherzustellen, dass in den Außenbereichen der Dauerschallpegel tags von 62 dB(A) eingehalten wird.
 An der Südseite des Baufensters im Südosten des Plangebietes (siehe Beiplan) dürfen keine offeneren Fenster der überwiegend zum Schlafen genutzten schutzbedürftigen Räume geplant werden.
 Grundlage der Bemessung der schallechnischen Anforderungen und der baulichen Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm (Art und Güte der Außenbauteile sowie gegebenenfalls zu berücksichtigender Zusatzeinrichtungen) sind die im Bericht 12526.1 der Wolfgang Sorge Ingenieurbüro für Bauphysik GmbH & Co. KG vom 29. Mai 2019 in den Anlagen 5 bis 10 dargestellten Beurteilungspegel für den Tagzeitraum und Nachtzeitraum.
 Die Beurteilungspegel für den Nachtzeitraum gelten ausschließlich für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden (z. B. Kinder- und Schlafzimmer). Der erforderliche Schutz gegen Außenlärm ist für Räume, die zum Wohnen und Schlafen genutzt werden, unter Berücksichtigung der schallechnischen Anforderungen der DIN 4109 für den Nachtzeitraum zu bemessen. Abweichungen von dem in Bericht 12526.1 vom 29. Mai 2019 genannten Beurteilungspegeln sind zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass unter Berücksichtigung tatsächlicher Gebäudegeometrien bzw. der aktuellen Datelage geringere Beurteilungspegel vor den Fassaden der geplanten Gebäude auftreten.
Hinweis: Bei der Neuerichtung und Änderung von Bauvorhaben im Plangebiet ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Vorlage eines Lärmschutzgutachtens auf Basis der Ermächtigung der BauVorV abzustimmen.

- Sonstige Festsetzungen**
 8.1 Bedingende Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
 Der Bezug der Wohngebäude in den eneneten Bereichen der Baulfläche WA 1 und WA 2 ist erst zulässig, wenn die Schallschutzmaßnahmen A (Garagen mit Lärmschutzwand) und B (Hausgruppe mit Lärmschutzwand) umgesetzt und die entsprechenden baulichen Anlagen errichtet sind.
- Örtliche Bauvorschriften und Gestaltungssetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 Abs. 2 BayBO)**
 1. Gebäudeform
 Bei Hausgruppen besteht Anpassungspflicht hinsichtlich:
 - Dachdeckung, Dachaufbau, Dachüberstände an Ortsgang und Traufe
 Maßgebend ist das zuerst beantragte Gebäude.
 2. Dachform, Dachneigung
 Sämtliche Gebäude bzgl. Baulflächen anzulässig sind mit einem begrüntem Flachdach zu errichten, sofern die Dachfläche nicht als Dachterrasse genutzt wird. Die Garagen entlang der Breslauer Straße sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO können auch mit einem Pull- bzw. Satteldach versehen werden.
 3. Einfriedungen sind bis max. 1,20 m über OK Gelände zulässig.
 Terrassenterrassenwände sind bis zu einer Höhe von 2,00 m und einer Länge bis zu 4,00 m zulässig. Strauchpflanzungen gelten nicht als Einfriedungen.
- Hinweise**
 1. Archäologische Bodendenkmäler genießen den Schutz des BayDSchG, insbesondere Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 und 2. Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen müssen darauf hingewiesen werden, dass bei Außenarbeiten auftretende vor- und frühgeschichtliche Funde nach dem BayDSchG unverzüglich dem Bay. Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden müssen.
 2. Auf die „Ausführungsstandards für Baumpflanzungen der Stadt Fürth“ wird verwiesen.
 3. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen ausgehoben wird, ist in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vermischung oder Verpaudung zu schützen. Bodenverdichtungen durch Befahren mit Baufahrzeugen sind in jedem Fall zu vermeiden. Seine Verbringung oder Verwertung außerhalb des Plangebietes sollte vermieden werden. Die DIN 18915 zum Schutz des Bodens durch fachgerechten Abtrag und Lagerung des belasteten Oberbodens vor Beginn der Baumaßnahme, sowie § 202 BauMBO sind zu beachten.
 4. Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen: Infolge von Starkregeneignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellerzugangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantung z.B. vor Lichtschächten ausgeführt werden.
 5. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merklblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Aus-gabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.
 6. Nachdem im gesamten Stadtgebiet Gefahren durch Kampfmittel und Bomben aus dem 2. Weltkrieg bestehen, ist vor Eingriffen in den Boden, insbesondere der Bebauung von Grundstücken, die vorsorgliche Nachforschung nach Munitionsgesständen aus dem 2. Weltkrieg erforderlich. Die Beauftragung einer geeigneten Fachfirma mit der Kampfmittelreifegabe durch den verantwortlichen Bauherrn wird dringend für notwendig erachtet. Näheres unter: <https://www.stmi.bayern.de/sus/katastrophenschutz/katastrophenschutzsystem/index.php>

- Der Stadtrat von Fürth hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 278b beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde durch Amtsblatt Nr. XX vom ortsüblich bekanntgemacht.
- Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Der Plan ist mit Beschluss des Bauausschusses vom als Entwurf beschlossen worden. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit Begründung über die Dauer eines Monats gemäß § 9 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgestellt.
- Die Stadt Fürth hat mit Beschluss des Stadtrates vom den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
- Fürth,
 Stadt Fürth
 Baureferat
- Krause
 Stadtbaurat
- Fürth,
 Stadt Fürth
- Dr. Thomas Jung
 Oberbürgermeister
- Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung nach § 10 BauGB im Amtsblatt der Stadt Fürth Nr. XX vom rechtsverbindlich geworden.
 Der Bebauungsplan kann gemäß § 10 BauGB jederzeit eingesehen werden.
- Fürth,
 Stadt Fürth
- Dr. Thomas Jung
 Oberbürgermeister

Satzung des Bebauungsplanes Nr. 278d "Roggenweg"

Die Stadt Fürth erlässt gemäß Stadtratsbeschluss vom aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).

Art. 4 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23.02.2011 (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch AndG vom 24.04.2015, (GVBl. S. 73).

Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bek. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588; BayRS 2132-1-1), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2015, GVBl. S. 296,

Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 22.12.2015, GVBl. S. 458

folgende Satzung des Bebauungsplanes Nr. 278d "Roggenweg"

§ 1
 Für den im Planblatt abgegrenzten Bereich wird ein Bebauungsplan aufgestellt.

§ 2
 Der Bebauungsplan besteht aus diesem Textteil, sowie dem Planblatt vom i. d. F. vom

§ 3
 Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Fürth,
 Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
 Oberbürgermeister

Fürth

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 278b "Zwischen Breslauer Straße, Mohnweg und Roggenweg"

Teilpläneübersicht M 1 : 5000

entworfen: gb
 gezeichnet: jw
 geprüft:

Bestandteile des Bebauungsplans

M 1:500

Änderungen: Datum: Name: Verfahrensstand:

Fürth,
 Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
 Oberbürgermeister

Stadtplanungsamt Fürth

Fürth, Mai 2020
 Most
 Dipl.-Ing., Amtsleiter